

(2) Rechtskräftig auferlegte Ordnungsstrafen gemäß den §§ 68 und 95 der Zivilprozeßordnung vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 29

S. 5331 — nachfolgend ZPO genannt — sowie § 86 StPO und Regreßansprüche gemäß § 372 a StPO sind wie Kosten zu erheben.

(3) Für die richtige, vollständige und rechtzeitige Erhebung der Kosten ist der Sekretär des erstinstanzlichen Gerichts, in notariellen Verfahren der bearbeitende Staatliche Notar (Kostenberechner) verantwortlich.

§ 2

Zahlungspflichtiger

(11) Der Zahlungspflichtige ergibt sich aus der rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts oder des Staatlichen Notariats. Liegt eine Entscheidung über die Pflicht zur Zahlung der Verfahrenskosten nicht vor, ist Zahlungspflichtiger, wer zur Kostenvorauszahlung verpflichtet ist (Antragsteller) oder wer sich zur Zahlung verpflichtet hat.

(21) In Notariatsverfahren ist auch derjenige zur Zahlung der Kosten verpflichtet, in dessen Interesse das Staatliche Notariat tätig wird.

(31) Sind mehrere als Gesamtschuldner zahlungspflichtig, bestimmt der Kostenberechner, von wem die Kosten zu erheben sind. Sie können von allen zu gleichen Anteilen erhoben werden. Sind mehrere zahlungspflichtig, ohne Gesamtschuldner zu sein, und enthält die Kostenentscheidung keine Bestimmung über die Höhe der zu zahlenden Anteile, dann legt sie der Kostenberechner fest. Auslagen, die nur hinsichtlich eines Zahlungspflichtigen entstanden sind, sind nur von ihm zu erheben.

(41) Im Rahmen der Vorauszahlungspflicht gezahlte Vorschüsse werden bei der Aufstellung der Kostenrechnung auf die Verfahrenskosten verrechnet. Es wird nur der Betrag zurückgezahlt, der den errechneten Kostenbetrag übersteigt.

§ 3

Berichtigung der Kostenrechnung

(11) Bei nachträglicher Änderung des Gebührenwertes oder bei fehlerhafter Berechnung ist die Kostenrechnung zu berichtigen. Eine Nacherhebung ist nur bis zum Ablauf des Jahres zulässig, das auf das Jahr der Beendigung des Verfahrens erfolgt.

(21) Kosten, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, oder Auslagen, die durch eine vom Gericht oder vom Staatlichen Notariat veranlaßte Terminverlegung entstanden sind, werden nicht erhoben.

§ 4

Einwendungen gegen die Kostenrechnung

Gegen die Kostenrechnung kann der Zahlungspflichtige Einwendungen erheben. Der Kostenberechner kann die Kostenrechnung ändern, wenn er die Einwendungen in vollem Umfang für begründet hält, andernfalls entscheidet der Leiter des Referats Haushalt und Verwaltung beim Bezirksgericht über die Einwendungen endgültig.

§ 5

Wegfall der Befreiung

von der Vorauszahlungspflicht

Von einer Prozeßpartei, die von der Vorauszahlungspflicht befreit war (§ 170 ZPO!), sind Kosten erst dann zu erheben, wenn ihre wirtschaftlichen Verhältnisse eine Zahlung zulassen. Von der Erhebung kann der Kostenberechner absehen, wenn offenkundig ist, daß eine Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse für dauernd oder für einen längeren Zeitraum nicht zu erwarten ist.

§ 6

Auslagen für Schreibarbeiten

(11) Für auf Antrag erteilte Ausfertigungen oder Abschriften aus Akten (z. B. Abschriften von Entscheidungen oder von Protokollen) sind für jede angefangene Seite 50 Pf, für Fotokopien je Seite 1 M zu erheben.

(21) Schreibauslagen nach Abs. 1 werden auch von dem erhoben, der einen Schriftsatz einreicht und die zur Zustellung an andere Beteiligte erforderlichen Abschriften nicht beifügt.

Zweiter Abschnitt

Kostenerstattung

§ 7

Kostenerstattung an Rechtsanwälte

(11) Einem Rechtsanwalt, der gemäß § 170 Abs. 1 ZPO einer Prozeßpartei als Prozeßbevollmächtigter beigeordnet wurde, gemäß